

Entwurf zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	2
II. Verfahren	2
Grundsätze	2
Kollegialentscheide	2
Einzelentscheide	3
Vorsorgliche Massnahmen	4
Meldepflicht.....	5
Besondere Verfahrensbestimmungen	5
Verhandlungen	5
Zusammenarbeit und Amtshilfe	5
III. Fürsorgerische Unterbringung.....	5
Allgemeine Zuständigkeit.....	5
Zuständigkeit für die ärztlich angeordnete Unterbringung.....	6
IV. Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung	6
Ambulante Massnahmen	6
Nachbetreuung	6
Gemeinsame Bestimmungen	6
V. Gerichtliche Beschwerdeinstanz und Aufsicht	7
Gerichtliche Beschwerdeinstanzen.....	7
FU-Rekurskommission	7
Verfahren	7
Aufsicht.....	7
VI. Verantwortlichkeit, Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Entschädigung und Gebühren.....	8
Haftung.....	8
Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen	8
Berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.....	8
Gebühren und Entschädigung.....	8
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Vollzug.....	8
Übergangsbestimmung.....	8
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	9
§ 25 Publikation und Wirksamkeit.....	13

d. Entzug der elterlichen Sorge von Amtes wegen.

Einzelentscheide

§ 4. Zuständig für Einzelentscheide ist die oder der Vorsitzende einer Spruchkammer.

² Einzelentscheide sind in folgenden Fällen vorgesehen:

a. Vorsorgeauftrag:

Art. 363 ZGB: Instruktion der beauftragten Person; Ausstellung der Handlungsvollmacht

b. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner:

Art. 376 ZGB: Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnisse

c. Ende der Beistandschaft:

Art. 399 ZGB: Aufhebung der Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung

d. Führung der Beistandschaft:

Art. 405 ZGB: Aufnahme des Inventars; Anordnung eines Inventars, gegebenenfalls Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars

e. Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

Art. 415 ZGB: Prüfung der Rechnung

f. Ende des Amtes der Beiständin oder des Beistands:

Art. 425 ZGB: Prüfung und Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung bei einer Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung

g. Behörden und örtliche Zuständigkeit:

Art. 442 ZGB: Einleitung eines Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel

h. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

ha. Art. 445 ZGB: Anordnung vorsorglicher Massnahmen

hb. Art. 449b ZGB: Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts

hc. Art. 449c ZGB: Meldung an das Zivilstandsamt bei umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag

i. Entzug der aufschiebenden Wirkung:

Art. 450c ZGB: Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, sofern der Entscheid in der Sache ebenfalls ein Einzelentscheid ist

j. Verhältnis zu Dritten und Informationspflicht:

ja. Art. 451 ZGB: Entscheid über die Informationsberechtigung; Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme

jb. Art. 452 ZGB: Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit

k. Scheidungsfolgen:

ka. Art. 134 Abs. 2 ZGB: Neuregelung des Kindesunterhalts bei Einigkeit der Eltern oder Tod eines Elternteils

- kb. Art. 134 Abs. 4 ZGB i.V.m. 315b Abs. 2 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
- l. Scheidungsverfahren:
 - Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO: Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung
- m. Wirkungen der Ehe (Eheschutzmassnahmen):
 - Art. 179 Abs. 1 ZGB i.V.m. 315b Abs. 1 Ziff. 3 ZGB: Neuregelung des persönlichen Verkehrs in nichtstreitigen Fällen ohne gleichzeitige Neuurteilung der elterlichen Sorge und/oder des Unterhalts
- n. Unterhaltspflicht der Eltern:
 - Art. 287 ZGB: Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages
- o. Kindesvermögen:
 - oa. Art. 318 ZGB: Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils und Prüfung der Anordnung der Inventaraufnahme oder periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung
 - ob. Art. 320 ZGB: Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens bis zu einem in der Verordnung festzulegenden Betrag
- p. Eröffnung des Erbganges:
 - Art. 544 Abs. 1bis ZGB: Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche
- q. Wirkungen des Erbganges:
 - Art. 553 ZGB: Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars
- r. Übergangsbestimmungen:
 - Art. 14 SchIT ZGB: Anpassung alter Massnahmen an das neue Recht, soweit der Entscheid in der Sache in der Einzelentscheidkompetenz liegt.

Vorsorgliche Massnahmen

§ 5. Das mit der Verfahrensleitung betraute Mitglied der Spruchkammer trifft die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

² Bei besonderer Dringlichkeit gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten sind für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen alle Mitglieder der Spruchkammer zuständig.

Meldepflicht

§ 6. Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer schutzbedürftigen Person erfahren, haben der KESB Meldung zu erstatten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von subventionierten Betrieben und Institutionen, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig sind, sowie Betriebe und Institutionen mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen, unterstehen ebenfalls der Meldepflicht.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 7. Der Antrag auf Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme bzw. die Meldung, dass eine Person den Schutz nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht benötigt, begründet die Rechtshängigkeit.

² Die Verfahrensleitung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden einer Spruchkammer. Die Verfahrensleitung kann an eines der Spruchkammermitglieder delegiert werden.

³ Die Entscheidungen der KESB ergehen schriftlich und enthalten die Zusammensetzung der Spruchkammer, das Datum des Entscheids, das Dispositiv, die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist, die Rechtsmittelbelehrung und die Entscheidungsgründe.

Verhandlungen

§ 8. Die bzw. der Vorsitzende der Spruchkammer entscheidet über die Durchführung einer Verhandlung gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes. Eine gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechnete Person kann jederzeit einen entsprechenden Antrag bei der KESB einreichen, spätestens jedoch bis zum Entscheid.

² Die Verhandlung der Spruchkammer ist nicht öffentlich. Die Entscheidung wird in der Regel im Anschluss an die Verhandlung und Beratung der betroffenen Person mündlich eröffnet und begründet. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des schriftlichen Entscheids.

Zusammenarbeit und Amtshilfe

§ 9. Die kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes verpflichtet, geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

² Die KESB sowie die mit der Vollstreckung von Entscheidungen beauftragte Person können nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen.

III. Fürsorgerische Unterbringung

Allgemeine Zuständigkeit

§ 10. Die KESB ist zuständig für die Anordnung, die Aufhebung und die periodische Überprüfung einer fürsorgerischen Unterbringung sowie für die Übertragung der Entlassungszuständigkeit in Einzelfällen an die Einrichtung.

Zuständigkeit für die ärztlich angeordnete Unterbringung

§ 11. Ärztinnen und Ärzte des zuständigen kantonalen Dienstes sind befugt, Unterbringungen gemäss Art. 429 ZGB für eine Dauer von maximal sechs Wochen anzuordnen.

² Der Regierungsrat kann auch Privatärztinnen und -ärzte für zuständig erklären.

IV. Ambulante Massnahmen und Nachbetreuung

Ambulante Massnahmen

§ 12. Ist zur Wahrung der persönlichen Interessen die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung nicht angezeigt, benötigt eine Person aber gleichwohl persönliche Fürsorge, so kann ihr die KESB die notwendigen Weisungen erteilen, insbesondere die Inanspruchnahme von:

- a. Beratung und Begleitung durch eine geeignete Stelle oder Person,
- b. Betreuung in haushaltsführenden, pflegerischen und/oder medizinischen Belangen,
- c. ärztlicher Untersuchung sowie Beratung in medizinischer und sozialer Hinsicht,
- d. ärztlicher Behandlung gestützt auf den entsprechenden ärztlichen Bericht.

Nachbetreuung

§ 13. Wird eine Person aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen, kann die KESB eine medizinische Nachbetreuung im Sinne einer ambulanten Kontrolle verfügen, damit der Gesundheitszustand der Person stabilisiert werden kann. Der zu erstellende Behandlungsplan richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 433 und 434 ZGB. Die Nachbetreuung kann angeordnet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Person psychisch schwer krank oder schwer verwahrlost ist,
- b. wiederkehrende persönliche Fürsorge und längerfristige oder dauerhafte medizinische Behandlung benötigt und
- c. infolge der Erkrankung oder Verwahrlosung nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, die für die Behandlung und Stabilisierung ihres Zustandes notwendige Hilfe anzunehmen und die im Behandlungsplan angeordnete Therapie auch konsequent zu verfolgen.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 14. Zuständig für die Anordnung einer Massnahme gemäss §§ 12 und 13 ist die KESB. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung sinngemäss.

² Bei Veränderung der Verhältnisse kann die betroffene Person jederzeit die Überprüfung einer Massnahme gemäss §§ 12 und 13 beantragen.

³ Genügt für die Gewährleistung der persönlichen Fürsorge die ambulante Massnahme oder die medizinische Nachbetreuung nicht bzw. nicht mehr, prüft die KESB die Anordnung einer Massnahme nach Art. 426 ZGB.

V. Gerichtliche Beschwerdeinstanzen und Aufsicht

Gerichtliche Beschwerdeinstanzen

§ 15. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz für alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Verwaltungsgericht, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle.

² Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide im Zusammenhang mit der fürsorglichen Unterbringung von Erwachsenen einschliesslich der in Art. 439 ZGB genannten Fälle sowie der Entscheidungen gemäss §§ 12 und 13 dieses Gesetzes ist die Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen (nachfolgend FU-Rekurskommission genannt).

FU-Rekurskommission

§ 16. Die FU-Rekurskommission ist eine interdisziplinär zusammengesetzte gerichtliche Behörde. Sie besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich mit entsprechender Berufserfahrung sowie aus Juristinnen und Juristen.

² Die Vorsitzenden der FU-Rekurskommission haben die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtspräsidien zu erfüllen. Für die übrigen Mitglieder gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter, wobei für die ärztlichen Mitglieder und die Mitglieder aus dem psychosozialen Bereich von der Voraussetzung der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten abgesehen werden kann.

³ Das Präsidium der Rekurskommission sowie die Stellvertretung haben je ein juristisches Mitglied inne. Sie werden vom Regierungsrat bestimmt.

⁴ Für die einzelnen Verfahren werden Spruchkammern gebildet, bestehend aus einem ärztlichen Mitglied, einem Mitglied aus dem psychosozialen Bereich und einem juristischen Mitglied. Ist der angefochtene Entscheid von der KESB ergangen, ist eine abweichende Zusammensetzung der Spruchkammer möglich.

⁵ Der Regierungsrat wählt die Rekurskommission auf seine Amtszeit. Es sind genügend Mitglieder zu bestimmen, damit die in diesem Gesetz genannten Aufgaben fristgerecht erfüllt werden können.

Verfahren

§ 17. Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG), soweit durch Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

² Das Verfahren vor der FU-Rekurskommission ist kostenlos. Bei offensichtlich mutwilliger Beschwerdeführung kann eine Spruchgebühr auferlegt werden.

Aufsicht

§ 18. Aufsichtsbehörde über die KESB ist das zuständige Departement.

VI. Verantwortlichkeit, Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Entschädigung und Gebühren

Haftung

§ 19. Die Verantwortlichkeit gemäss Art. 454 ZGB ist gegenüber dem Kanton geltend zu machen.

² Der Rückgriff des Kantons auf die schadensverursachende Person richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) vom 17. November 1999.

Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

§ 20. Die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen wird durch die zuständigen Departemente geregelt.

Berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

§ 21. Der Kanton stellt sicher, dass für die Führung von behördlichen Massnahmen in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz geeignete berufliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zur Verfügung stehen.

Gebühren und Entschädigung

§ 22. Die Gebühren für die Verrichtungen der KESB werden auf dem Verordnungsweg festgesetzt.

² Die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin und des Beistandes sind grundsätzlich von der betroffenen Person zu vergüten. Die Grundsätze für deren Festlegung werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

³ Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung Richtlinien für die Reduktion und den Erlass der Gebühren der KESB, die Übernahme der Entschädigung der Beiständin bzw. des Beistandes einschliesslich des Spesenersatzes durch den Kanton sowie die Voraussetzung der unentgeltlichen Vertretung im Verfahren vor der KESB.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 23. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmung

§ 24. Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren sowie Beschwerdeverfahren, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 25. Der nachstehende Erlass wird aufgehoben:

Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944.

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a. Bürgerrechtsgesetz (BüRG) vom 29. April 1992¹

§ 15 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Sind die Bewerberinnen oder Bewerber nicht oder nicht allein Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge, ist die Einwilligung der (Mit-)Inhaberin bzw. des (Mit-)Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der Person, welche die Vormundschaft übernommen hat, und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 265 Abs. 3 ZGB) erforderlich.

b. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911²

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Personen unter umfassender Beistandschaft sind während der Dauer dieser Massnahme in den bürgerlichen Rechten stillgelegt.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Steht diese unter umfassender Beistandschaft, so ist eine Vernehmlassung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Beiständin bzw. des Beistandes einzuholen.

In §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" oder "vormundschaftliche Aufsichtsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

§ 43 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das Departement nimmt die erforderlichen Erhebungen vor und holt, falls eine der Parteien unter umfassender Beistandschaft oder das minderjährige Adoptivkind unter Vormundschaft steht, die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein, in welcher die Vernehmlassung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters zu erwähnen ist.

§ 50 erhält folgende neue Fassung:

§ 50. Das behördliche Einschreiten zum Schutze der Kinder und zur Unterstützung der elterlichen Sorge wird durch das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) geregelt.

§§ 51-53 werden aufgehoben.

§ 56 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ SG 121.100.

² SG 211.100.

§ 56. Wird im Kanton Basel-Stadt eine Ehe, aus der minderjährige Kinder vorhanden sind, aufgelöst, so haben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde davon Kenntnis zu geben:

1. bei gerichtlicher Todesfeststellung: das Gericht, dessen Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;
2. bei Auflösung der Ehe durch Tod oder administrativer Todesfeststellung: das Zivilstandsamt

§§ 57, 58, 59 und 71 erhalten folgende neue Fassung:

§ 57. Nach Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten, verlanast die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den überlebenden Elternteil und Inhaber der elterlichen Sorge zur Erklärung, ob Kindesvermögen vorhanden ist, und, wenn dies zutrifft, zur Einreichung eines Inventars dieses Vermögens.

§ 58. Für das Inventar des Kindesvermögens finden die Bestimmungen von Art. 405 Abs. 2 bis 4 ZGB entsprechende Anwendung.

² Die bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge hat das Inventar mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu versehen.

³ Ist das eingereichte Inventar nicht amtlich aufgenommen worden, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn sie an seiner Vollständigkeit zweifelt, die Inventaraufnahme durch die Zivilgerichtsschreiberei oder eine Notarin bzw. einen Notaren auf Kosten des Kindesvermögens anordnen, und, wenn sich eine grobe Unrichtigkeit des eingereichten Inventars ergibt, der Inhaberin bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge die Kosten auferlegen.

§ 59. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern diese verwarnen oder mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 200.00 belegen.

² Für das Verfahren findet das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz entsprechend Anwendung.

§ 71. Auf Anzeige des Familienhaupts trifft das zuständige Departement gegenüber geistig behinderten Personen, Personen unter umfassender Beistandschaft und Personen mit einer psychischen Störung die erforderlichen Schutzmassregeln.

§§ 73-123 (Dritte Abteilung: Die Vormundschaft) werden aufgehoben.

c. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928³

§§ 31-42 (E. Besondere Vorschriften über Rekurse in Versorgungssachen) werden aufgehoben.

d. Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975 (Alkohol- und Drogengesetz) vom 19. Februar 1976⁴

§ 5 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

³ SG 270.100.

⁴ SG 322.100.

2. Gesetzliche Anordnungen

§ 5. Erweisen sich Massnahmen gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches oder §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESG) als notwendig, weil eine Hilfe auf freiwilliger Basis nicht durchgeführt werden kann, so unterbreitet dies die Koordinationsstelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

§ 6 wird aufgehoben.

§§ 7-11 erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Die KESB klärt die betroffene Person über die im Zivilgesetzbuch und im KESG vorgesehenen Massnahmen auf.

² Sie kann die in § 12 KESG genannten Weisungen erteilen und gemäss § 13 eine ambulante Nachbetreuung anordnen.

³ Für das Verfahren sowie den Rechtsschutz finden die Bestimmungen von §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 2 KESG sinngemäss Anwendung.

§ 8. Zeigt sich, dass die Vorkehren nicht genügen, so beantragt die Koordinationsstelle der KESB die Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches.

² Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und ordnet nötigenfalls das Gutachten einer sachverständigen Person an. Die KESB kann gegebenenfalls auch eine stationär durchgeführte spezialärztliche Begutachtung gemäss Art. 449 des Zivilgesetzbuches anordnen.

§ 9. Die KESB hört im Falle einer fürsorgerischen Unterbringung die betroffene Person gemäss Art. 447 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches in der Regel im Kollegium an oder entscheidet gestützt auf § 3 Abs. 2 Buchstabe a KESG gegebenenfalls im Rahmen einer mündlichen Verhandlung. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des KESG.

§ 10. Die KESB beauftragt mit dem Vollzug in der Regel die Koordinationsstelle. Sie kann dafür die erforderliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen.

§ 11. Gegen die fürsorgerische Unterbringung in eine Behandlungsinstitution kann gemäss Art. 450 ff. des Zivilgesetzbuches und § 15 Abs. 2 KESG die Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Die Beschwerde muss nicht begründet werden.

§§ 12-22 werden aufgehoben.

e. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychatriegesetz) vom 18. September 1996⁵

§ 1 Abs. 2, § 4, § 8, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und 3, §§ 33-41 werden aufgehoben.

In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „fürsorgerische Freiheitsentziehung“ durch fürsorgerische Unterbringung ersetzt und die allfällig notwendige grammatikalische Änderung vorgenommen. Der Verweis „Art. 397a des Zivilgesetzbuches“ wird ersetzt durch „Art. 426 des Zivilgesetzbuches“.

⁵ SG 323.100.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Für die Einweisung gemäss Art. 429 des Zivilgesetzbuches ist der Rechtsmedizinische Dienst zuständig.

² Das Verfahren, die maximale Dauer der Einweisung und die Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des Gesetzes über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESG).

In § 9 Abs. 2 wird der Verweis „§§ 7 und 8“ ersetzt durch § 7.

In § 13 Abs. 3 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die allfällige notwendige grammatikalische Änderung vorgenommen.

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt.

Für Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit finden die Bestimmungen von Art. 438 des Zivilgesetzbuches entsprechend Anwendung.

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gemäss Art. 438 des Zivilgesetzbuches gelten sinngemäss.

In § 22 Abs. 1 wird der Sachteil „wenn die Voraussetzungen von §§ 13 Abs. 2 und 3 erfüllt sind“ ersetzt durch „wenn die Voraussetzungen von Art. 434 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind“.

§ 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Gegen die Durchführung der Behandlung kann gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuches und § 15 Abs. 2 KESG bei der Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) Beschwerde erhoben werden.

§ 22 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Betrifft der Widerstand eine besondere Therapie gemäss § 14, entscheidet in jedem Fall die FU-Rekurskommission auf Antrag der Behandlungsinstitution.

In § 22 Abs. 5 wird der Verweis „Art. 314a oder 405a des Zivilgesetzbuches“ ersetzt durch Art. 314b des Zivilgesetzbuches.

In § 23 Abs. 4 wird nach „den Rechtsmedizinischen Dienst“ „sowie die KESB auf deren Ersuchen im Rahmen der periodischen Überprüfung gemäss Art. 431 des Zivilgesetzbuches“ eingefügt.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des KESG.

§ 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

In § 27 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Rekurskommission“ durch FU-Rekurskommission ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen.

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28. Eine freiwillig eingetretene Person kann unter den Voraussetzungen von Art. 427 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches für höchstens drei Tage in der Behandlungsinstitution zurückbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Person aus der Be-

handlungsinstitution zu entlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB oder des Rechtsmedizinischen Dienstes vorliegt.

§ 31 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zur Beschwerde berechtigt sind die in Art. 450 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches genannten Personen. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids.

§ 32 erhält folgende neue Fassung:

§ 32. Gemäss Art. 439 des Zivilgesetzbuchs und § 15 Abs. 2 KESG kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person in den genannten Fällen schriftlich die FU-Rekurskommission anrufen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Zivilgesetzbuch und KESG.

In § 44 wird der Verweis „Art. 397b Abs. 1 ZGB“ ersetzt durch „Art. 422 Abs. 2 ZGB“.

f. Schulgesetz vom 4. April 1929⁶

In § 61 Abs. 1 und 3 wird der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ersetzt und die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

Publikation und Wirksamkeit

§ 25. Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Das Gesetz wird am 1. Januar 2013 wirksam.

⁶ SG 410.100.